



FISCHEREIORDNUNG Revier SCHLÜSSLBERGER TEICHE 2015

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz sowie das OÖ-Fischereigesetz strikt zu beachten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachködern erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05.

Brittelmaße: Schleie 30 cm.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 60 cm sind schonend rückzusetzen.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. **Geflochtene Schnüre sind ausschließlich zum Spinnfischen erlaubt.**

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Fischereizeiten:

01. Jänner bis 31. März und 01. November bis 31. Dezember: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 20.00 Uhr.

01. April bis 31. Oktober: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr (Nachtfischverbot).

Unmittelbar nach Fischereieinde ist die Teichanlage zu verlassen.

In den Monaten Juni, Juli und August ist die Fischerei in den Nächten von Freitag auf Samstag, sowie Samstag auf Sonntag erlaubt.

Das Anfüttern ist mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter (erhältlich beim Bewirtschafter) gestattet, **inklusive bei Verwendung von Futterspirale, Futterkörbchen und ähnlichem.** Für Restfutter, welches nicht in den Teich eingebracht werden soll, steht ein Behälter bereit.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen und zu verwenden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Das Fischen ist nur mit angedrücktem Widerhaken oder Schonhaken gestattet.

NICHT GESTATTET: Schwimmköder. Fischen mit Köderfisch unter 15 cm und Fischstücken („Fischfetz“). In den Monaten Jänner bis Mai ist das Raubfischangeln generell verboten. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von ungeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 10 Stück Karpfen, 5 Schleien und 3 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, pro Jahr. Jedoch ist die **Entnahme von Raubfischen im Jahr 2015 untersagt!**

Es dürfen pro Tag zwei Karpfen, zwei Schleien, ein Raubfisch und zusätzlich 5 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Nach Aneignung von einem Raubfisch pro Tag ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05.) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.